

Vereinbarung

zwischen der

**Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)**

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund)
vertreten durch das **Eidg. Departement des Innern (EDI)**

zum

Nationalen Dialog Sozialpolitik Schweiz

Präambel

An der gemeinsamen Sitzung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Eidgenössischen Departements des Innern vom 28. Januar 2008 haben die beiden Parteien beschlossen, dass im Rahmen eines nationalen Dialogs die Diskussion über Fragen der sozialen Sicherheit, insbesondere die Sicherung und Anpassung der Sozialwerke an die neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, aufgenommen werden soll. Nebst dem Bund und den Kantonen soll auch die Ebene der Städte respektive der Gemeinden (Kommunen) in diesen Dialog miteinbezogen werden.

Die Parteien wünschen, diese Zusammenarbeit auf einer neuen Grundlage aufzubauen und schliessen zu diesem Zweck die nachstehende Vereinbarung ab.

1. Ziele und Inhalt

Die Parteien vereinbaren, unter der Bezeichnung „Nationaler Dialog Sozialpolitik Schweiz“, eine ständige Gesprächsplattform zwischen den Verantwortlichen für die Sozialpolitik der Kantone, der Gemeinden und Städte sowie des Bundes zu etablieren.

Dieser Dialog dient

- a) dem regelmässigen Informationsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Kommunen,
- b) der Identifikation von sozialpolitischen Themenfeldern und Aufgaben, an denen die Kantone, die Gemeinden und Städte sowie der Bund ein paralleles oder sich ergänzendes Interesse an einer koordinierten Entwicklung haben,
- c) der Initiierung und gemeinsamen Durchführung der erforderlichen Grundlagen-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten,
- d) der Förderung von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen.

2. Parteien

Am Dialog beteiligen sich

- der Vorsteher/die Vorsteherin des EDI und die Vertreterinnen und Vertreter der verantwortlichen Bundesstellen,
- der Präsident/die Präsidentin der SODK und dessen Generalsekretär/deren Generalsekretärin. Sie können weitere interessierte Mitglieder der SODK sowie Vertreter der kommunalen Ebene hinzuziehen.

3. Funktionsweise

3.1 Regelmässige Treffen der politischen Verantwortungsträger von Bund, Kantonen und Kommunen

Die Parteien treffen sich ein- bis zweimal im Jahr zu gemeinsamen Gesprächen.

Den Vorsitz des Dialogs führt jeweils für ein Jahr der Präsident/die Präsidentin der SODK bzw. der Vorsteher/die Vorsteherin des EDI.

3.2 Gemeinsame Aufgaben und Projekte

Die Parteien legen Grundlagen-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten für parallele, sich ergänzende oder gemeinsame nationale Aufgaben und Projekte fest und vereinbaren die Art und Weise ihrer Bearbeitung.

3.3 Information der Öffentlichkeit

Die Parteien informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit. Die Information wird an den jeweiligen Treffen von den Parteien gemeinsam festgelegt.

4 Organisation

Der Dialog wird durch die Geschäftsstellen der Parteien organisiert.

4.1 Geschäftsstellen der Parteien

Jede Partei bezeichnet eine Stelle, die ihr als Geschäftsstelle dient. Diese bereitet den Dialog auf ihrer Seite vor, spricht sich mit der anderen Geschäftsstelle ab und legt mit ihr die Tagesordnung der Treffen und das Arbeitsprogramm fest. Die Geschäftsstellen sind je verantwortlich für den Einbezug der notwendigen weiteren Teilnehmer und Stellen auf ihrer Seite.

Den Geschäftsstellen obliegen auch die Vorbereitung der Information sowie die Durchführung der anfallenden Umsetzungsarbeiten. Sie koordiniert diese mit der Geschäftsstelle der anderen Partei.

Die Geschäftsstelle des Bundes befindet sich im Bundesamt für Sozialversicherungen, jene der SODK in ihrem Generalsekretariat.

5 Finanzierung

5.1 Grundsatz

Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für das Mitwirken am Dialog selber.

5.2 Weitere Kosten

Beschliessen die Parteien Aufgaben und Projekte auf gemeinsamer Grundlage (3.2), wird gesondert vereinbart, wer welche Verantwortung und Kosten trägt. Dabei wird der von jeder Partei beizutragende Anteil an personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen festgelegt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Formvorbehalt bei Vertragsänderungen

Änderungen der Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beschlossen werden. Sie benötigen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.2 Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei auf Ende des Folgejahres gekündigt werden.

Die Parteien:

Bern, den

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
(SODK)



Regierungsrätin Kathrin Hilber
Präsidentin



Margrith Hanselmann
Generalsekretärin

Bern, den 5. Juni 2008

Die Schweizerische Eidgenossenschaft



Pascal Couchepin
Bundespräsident